



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 114.112/4-I/D/14/a/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 96 - GE/19 92 |
| Datum: | 2. JUNI 1992 |
| Verteilt | 03. Juni 1992 <i>Ja</i> |

A. Bauer

Sachbearbeiter
PEISCHL

Klappe/DW
4721

Ihre GZ/vom
-

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt, die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und die Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, der Exekutionsordnung sowie des Lebensmittelgesetzes 1975 (3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

29. Mai 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimmer



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

A - 1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 114.112/4-I/D/14/a/92

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Sachbearbeiter
PEISCHL

Klappe/DW
4721

Ihre GZ/vom
-

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt, die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien und die Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, der Exekutionsordnung sowie des Lebensmittelgesetzes 1975 (3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz teilt zu dem mit Schreiben vom 10. April 1992, GZ 17.126/88-I/8/92, übermittelten im Betreff genannten Gesetzesentwurf mit, daß gegen den in Rede stehenden Entwurf kein Einwand besteht.

In Zusammenhang mit Art. III des Entwurfes wird jedoch angeregt, die Bestimmung des § 71 LebensmittelG im Sinne des MedienG zu novellieren, da es presserechtlich keinen verantwortlichen Redakteur mehr gibt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. Mai 1992

Für den Bundesminister:

SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

W. Schneider